







**Während wir in schwerem Dienst Leben und Gesundheit opfern, befinnt Ihr Euch, Kriegs-Anleihe zu zeichnen?**

**Bürger der Heimat, laßt Euch nicht beschämen und erfüllt sofort Eure Zeichnungs-Pflicht!**

**W**ie haben einen schweren Weg noch vor uns, wollen wir das Erreichen, was wir für unser Dasein und unsere Zukunft erreichen müssen. Gott sei Dank ist das deutsche Volk einig und unerschütterlich in seinem Entschluß, sich nicht unter fremdes Joch beugen zu lassen. Es hat in schwerer und schwerster Zeit untrügliche Beweise erbracht, daß es in geschlossener Einheit zusammenstand, daß es das Verhängnis aushalt, wenn die Gefahr es zu erdrücken drohte. Einmal ist schon solche das deutsche Volk dem Ruin des Vaterlandes und brachte in stets sich steigender Fülle die Riesenmittel auf, die mit das schönste Ruhmesblatt bilden für die deutsche Heimat in diesem Daseinstampfe. Noch einmal gilt es, feindliche Mächte zu zerschanden werden zu lassen. Merk auf, deutsches Volk, worum es sich handelt! Soll Deutschlands Zukunft, Deutschlands Befreiung als Volk in Trümmern sinken? Jeder Deutsche hat das feste Vertrauen, daß das ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wir sehen alles ein und wir werden siegen. Aber dazu muß das deutsche Volk noch härter werden als bisher.

**stahlhart wie deutscher Kanonensfaß!**

Wir stehen im neuen, wohl letzten Entscheidungs-Abschnitt des großen Krieges. Und dieser Abschnitt steht im Zeichen unserer herrlichen U-Boote. Wir sind überzeugt, daß unsere großen U-Boots-Heute, die nicht ruhen und rufen, die Siege und Wunden dem Feinde nachtragen und doch auf jeder Semelle tödlicher Vernichtung ausgeföhrt sind, rascher als bisher die Entscheidung zu unseren Gunsten erzwingen, uns zum Siege führen werden. Aber hinter ihrer Arbeit muß das deutsche Volk in der Heimat abermals wie ein Mann stehen. Neue, noch mehr U-Boote müssen vom Stapel, deutscher Bürger, Du wirst nicht zögern, dem Reiche das Geld dafür zu leihen, wenn jetzt abermals der Ruf an Dich ertönt. Unsere wadere U-Bootsmannschaft und ihre schneidigen, sturmerprobten Führer erwarten von Dir, daß Du Deine Pflicht löst, wie sie, daß auch Du zum Siege mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durch Zeichnung auf die Kriegs-Anleihe beiträgst, damit der sichere Erfolg, den sie schon in Händen haben, ihnen nicht wieder entgleitet.

**U-Boot und Kriegs-Anleihe bringen Sieg und Frieden!**

(Kundgebung des Vereines Deutscher Zeitungs-Leser.)

**Englische Lebensmittelfolgen.** In der Londoner „Ball Mail Gazette“ sind folgende hübsche Ausführungen zu lesen: „Wir wünschen, daß die Regierung den Ernst der Lebensmittelfrage eindringlicher betonte. Man hat sie durchaus noch nicht in ihrer wirtlichen Bedeutung begriffen. Amerika wird vielleicht als mächtiger wertvolle Unterstützung zur Befreiung der U-Bootsgefahr leisten, aber inwiefern nimmt der Schiffraum beständig ab. Der Lebensmittelfontrollleur sollte dem Publikum kräftiger klar machen, daß eine Hungersnot tatsächlich im Bereiche der Möglichkeit liegt. Wir verstehen die Ablehnung gegen eine zwangsmäßige Rationierung, aber die jegige Ziellosigkeit in dieser Sache kann leicht zu überflüssiger Rationierung führen, nachdem unsere Vorräte durch Gleichgültigkeit und Wohlleben unmäßig verringert sind. Die Regierung muß energisch versuchen, den jegigen gefährlichen Geist der Züribebenheit zu beseitigen.“

**Sofalca.**

\* Um es auch denjenigen, die wochentags hierzu keine Zeit haben, zu ermöglichen ihre Zeichnung auf die Kriegs-Anleihe noch rechtzeitig (Schluß am Montag den 16 mittags 1 Uhr) anzubringen hat sich der hiesige Spar- und Vorschuß-Verein zu Gornitz entschlossen seine Geschäftsräume am Sonntag, den 15. d. Mts vormittags von 9 - 1 Uhr und nachmittags von 3 - 5 Uhr zur Entgegennahme von Zeichnungen offen zu halten. \* Der Sommerfahrplan der deutschen Eisenbahnen wird in diesem Jahre mit dem 1. Juni in Kraft treten; sonst war der 1. Mai der Anfangstermin.

**Richtliche Nachrichten.**

**Evangelische Kirche.**  
Luthermobgennt. den 15. April.  
Gomern: Vorm. 10 Uhr: Superint. Cremer.

Karitz: Vorm. 9 Uhr: Selegottesdienst.  
Blösky: Vorm. 9 Uhr: Selegottesdienst.  
Preßten: Vorm. 11 Uhr: Selegottesdienst.

Jünglingsverein: Sonntag Abend 8 Uhr bei Ferkhard  
Jungmädchenvorabend: Mittwoch Abend 8 Uhr im Diakoniat



**„Unsere Marine“**  
Zigarette  
3 Pf.

einschließlich Verpackung

Tolle Staunenstehung  
behalten unsere  
Zigaretten ihre alten  
anerkannten Qualitäten.  
**Georg A. Jasmatzi**  
Aktienengesellschaft

**Obst fehlt !!**

Tragbare, starke Büsche und Spalier geben logleich reiche Ernten! Großzer Vorrat in Markt-netzorten. Verlangen Sie Gartenfreund Nr. 164 umsonst von Ed. Poenicke & Co. m. b. H. Obstbaan-fertigen in Dellitzh.

**Reines, nicht zu junges Dienstmädchen**

für alle Arbeiten bei halbtägig in Antritt Waisen gesucht.

**Wilde Wegel in Pöhty**

**Säfte**

Wie Sie...  
Saus, Wallwih

**Jugendkompanie Nr. 14.**

Sonntag, den 14. April Nachmittags 3 Uhr:  
Antreten auf dem Schulhof. Neubildung der Kompanie. Sämtliche jungen Leute, die noch nicht der Jungmannschaft angehören, werden aufgefordert, sich am Sonntag zur Anmeldung einzufinden.  
Der Oberleiter.



Nur bis 23. d. Mts  
**Zirkus Blumenfeld, Magdeburg**  
Sonntag 2 Vorstellungen  
Montag 2 „  
Dienstag 4 und abends 7.30 Uhr.  
Puppen das Operettenpferd  
Max & Moritz die Wunderaffen  
Der kluge Hans und das müßli.  
Pferd, der Fahrradieb und die  
**Saltomortal Drahtseilkünstlerin**  
sind die größten Schlagler welche je in Magdeburg gesehen worden sind  
Außerdem noch 11 ausgezeichnete Aufführungen.

**Bekanntmachung.**

Die in hiesiger Feldmark vorhandenen Hamster für alle zu fangen und die abgezogene Rabauer der Abdeckerel zur Gewinnung von Fett zu überweisen.  
Gomern den 12 April 1917.  
Der Magistrat  
Sennig.

**Bekanntmachung.**

**Montag, den 16. April 1917**  
**Brotartenausgabe**

an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung.  
Die Ausgabe erfolgt fragenwelle in der bisherigen Reihenfolge.  
Von 8 - 12 Uhr vormittags für den 1. Bezirk in der neu-eingerichteten

**Bezugskartenausgabe**

neben dem Rathaus Markt 11  
Für den 2. Bezirk in der  
**Kleinkinderbewahranstalt**  
Gleichzeitig erfolgt die Ausgabe von Lebensmittelkarten an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung,  
Gomern, den 12. April 1917.  
Der Magistrat

## Anordnung

In Ergänzung und Abänderung der Anordnungen vom 20. September 1916 und vom 1. März 1917 wird aufgrund des § 2 der Verordnung über die Fleischverkaufsregelung vom 21. August 1916 (R.-G. Bl. S. 941) und der Ausführungsanweisungen dazu für den Umfang des Kreises Jerichow 1 mit Ausnahme der Stadt Burg hiermit folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Der § 2 der Anordnung vom 20. September 1916, wonach bei der einmaligen wöchentlichen Fleischausgabe die Fleischmarken für eine volle Woche abzugeben sind, selbst dann, wenn die Zuteilungsmenge 250 Gramm nicht erreicht, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Vom 16. April 1917 an berechnen:

- a) fünf Fünftelabschnitte der Reichsfleischkarte für Erwachsene,
- b) drei Fünftelabschnitte der Reichsfleischkarte für Kinder zum Bezug der vollen Wochenzuteilung an Fleisch und Fleischwaren bis zur Höchstmenge von

- a) 250 Gramm für Erwachsene,
- b) 125 Gramm für Kinder.

Die Ausgabe dieser Fleischmengen (der sogenannten Stammration) erfolgt bis auf weiteres wie bisher an jedem Sonnabend.

Die rechtlichen Abschnitte der Reichsfleischkarte, nämlich:

- a) fünf Fünftelabschnitte für Erwachsene,
- b) zwei Fünftelabschnitte für Kinder

berechtigen zur Entnahme einer Fleischzulage, welche beträgt:

- a) für Erwachsene 250 Gramm wöchentlich,
- b) für Kinder 125 Gramm wöchentlich.

Diese Zulage an Fleisch und Fleischwaren kommt bis auf weiteres an jedem Donnerstag zur Ausgabe. Minderbemittelte erhalten auf diese Fleischzulagen für jeden Erwachsenen eine Preisermäßigung von 70 Pfg., für jedes Kind eine solche von 35 Pfg., die in voller Höhe auch dann gewährt werden kann, wenn die zulässige Höchstmenge der Fleischzulagen nicht erreicht wird.

§ 3. Als minderbemittelt gelten:

- a) alle Personen, für welche die reichsgefällige Familienunterstützung gewährt wird,
- b) alle sonstigen Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 2400 Mk. nebst ihren Haushaltsangehörigen.

§ 4. Die als minderbemittelt anerkannten Personen erhalten durch die Ortsbehörden neben der Reichsfleischkarte einen Ausweis, von dem bei der Entnahme der Fleischzulage zu den ermäßigten Preisen vom Inhaber der Fleischverkaufsstelle der entsprechende Wochenabschnitt abzutrennen ist.

Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Die einzelnen Abschnitte gelten nur für die Woche, die auf diesen angegeben ist. Wird ein Abschnitt in der entsprechenden Woche durch den Inhaber des Ausweises nicht benutzt, ist der Anspruch auf die Preisermäßigung von 70 Pfg. für Erwachsene und 35 Pfg. für Kinder verfallen. Die Fleischverkaufsstellen haben auf jeden eingezogenen Abschnitt des Minderbemittelten-Ausweises die volle Preisermäßigung von 70 oder 35 Pfg. zu gewähren, auch wenn die volle zuzulagende Fleischmenge nicht entnommen wird.

§ 5. Diese Abschnitte sind von den Fleischverkaufsstellen gesammelt bis zum Sonnabend einer jeden Woche der Kreisfleischstelle des Kreises Jerichow 1 in Müchtern zu überreichen. Diese begibt die den Minderbemittelten gewährte Preisermäßigung unmittelbar an die Fleischverkaufsstellen zurück. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung mit den Fleischverkaufsstellen werden von der Kreisfleischstelle des Kreises Jerichow 1 in Müchtern getroffen.

§ 6. Der Ausweis für Minderbemittelte setzt den Inhaber lediglich in den Genuss der Preisermäßigungen von 70 oder 35 Pfg. während er zum Bezug der Fleischzulage nur in Verbindung mit fünf Fünftelabschnitten der Reichsfleischkarte für Erwachsene und zwei Fünftelabschnitten der Reichsfleischkarte für Kinder berechtigt ist.

§ 7. Der den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, oder ihre Befolgung unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Burg, den 7. April 1917.

Namen des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende,

Versichende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gommern, den 12. April 1917.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung

Die nächste Durchführung der Spitzjahresbefehle ist in dieser Zeit eine unerwartete Schwierigkeit, leider ist sie durch die kalte Witterung sehr verzögert und erschwert. Deshalb soll in diesem Jahre der landwirtschaftliche Wettbewerb in der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1915 für die Pr. vier Wochen in erhöhtem Maße der öffentlichen beachtlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zufolge des § 2 Nr. 1 dieser Verordnung keine Anordnung finden.

Es kann also jedermann an den Sonn- und Feiertagen landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, wie an den Werktagen.

Eine besondere Erlaubnis der Disziplinbehörde dazu, wie sie sonst gemäß § 3 der genannten Verordnung in Einzelfällen nötig ist, bedarf es in diesem Jahre für jene Arbeiten nicht. Zur Klärung von Zweifeln sei hierauf noch besonders hingewiesen.

Magdeburg, den 8. April 1917.

Der Oberpräsident.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gommern, den 13. April 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Magistrat

## Städtische Sparkasse zu Gommern.

Zeichnungen auf die

## 6. Kriegsanleihe

nehmen wir kostenlos entgegen. Um auch die kleinsten Beträge der Anleihe hinzuführen, haben wir

## Kriegs-Sparkarten

im Betrage von 2 Mark, 5 Mark und 10 Mark beschafft, und empfehlen dieselben insbesondere Schulen und Vereinen zur fleißigen Benutzung.

## Zur Zeichnung

auf die

## 6. Kriegsanleihe

bleibt unsere Kasse am

Sonntag, den 15. April

von 9—1 Uhr und von 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Stunde während des Gottesdienstes.

## Spar- u. Verschuss-Verein Gommern.

e. G. m. b. H.



## Krieger-Verein

Sonntag Nachmittag 2 45 Uhr antreten zur Verabreichung des Kameraden Gottesdiensts. Der Vorstand.

Ein leibliches, süßes

## Mädchen

wird sofort gesucht

Frau Meyer, Bahnhofsmitteleisenbahn.

## Stärkefabrik Gommern.

Die der Genossenschaft Bannewitz gehörigen Hecker mit Obsthäusern sollen am Montag, den 16. April abends 8 Uhr im Schuchard'schen Lokal meistbietend verpachtet werden. Bedingungen im Termin.

Conrad Lüdke Nr. 12.

Für meine Großhandlung in landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln suche ich überall gegen hohe Provision thätige bei der Landwirtschaft bestens eingeführte

## Vertreter.

Offerten unter R. D. 3429 an den Juvaldenbank Magdeburg.

Durch Bekanntmachung vom 14. 4. 17 Nr. W. 1. 4100/17KRA, habe ich eine Beschlagnahme und Beschlagnahme von Leinwand (Leinwand) von (Leinwand) veräußert. Die Bekanntmachung ist in den am 14. 4. 17 in den Zeitungen und in der üblichen Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 14. April 1917.

Der stellvertretende Kommandant General des IV. Armeekorps,

Herr v. Lyncker,

General der Infanterie

à la suite des Luftschiffer-Battalions Nr. 2.

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1917 ergibt sich aufgrund der §§ 47 bis 49 und 52 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 618, 782) hiermit für den Kreis Jerichow 1 mit Ausnahme der Stadt Burg folgende Anordnung:

§ 1. Jede für die Zeit vom 16. April 1917 ab zur Ausgabe gelangende Brotmarke ist vorher auf der Vorderseite mit dem Abdruck des Gemeindegeldes des Ausgabeortes zu versehen.

§ 2. Brotmarken, die keinen oder keinen deutlichen Abdruck des Gemeindegeldes tragen, sind ungültig, es dürfen auf ihnen Backwaren und Mehl weder verlangt noch verabfolgt werden.

§ 3. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird aufgrund des § 57 obenbenannter Bundesratsverordnung bestraft. Burg, den 8. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Jerichow 1

Der Vorsitzende,

gez. von Kiesel,

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gommern, den 13. April 1917.

Der Magistrat.



Magdeburger Verein für Landwirtschaft und landwirtschaftliches Maschinenwesen. Magdeburg, Kaiserstrasse 38. Telefon 1088. Ausschuss u. Verkaufsstelle sämtlicher landwirtschaftlicher Maschinen u. Bedarfsartikel.